

## **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath vom 12.12.2018**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313/ SGV NW S. 2127) in seiner zurzeit gültigen Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner zurzeit gültigen Fassung (GV NW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Overath (Friedhofssatzung) in ihrer zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und für die Leistungen der Stadt Overath werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtig**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden fällig, nachdem die Stadt Overath ihre Leistung erbracht hat.
- (2) Die nach den §§ 4 bis 9 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

- (1) Für die Herstellung eines Grabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
a) bei Personen über 5 Jahren	716,00
b) bei Personen unter 5 Jahren	374,00
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne oder Asche	355,00
d) für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand	284,00

In den vorstehenden Gebührensätzen ist nicht die Ausgestaltung der Gräber mit Blumen usw. enthalten, dies ist Sache der Angehörigen.

Bei Bestattungen außerhalb der Arbeitszeit sowie bei unvorhergesehenen Arbeiten (z.B. zu große alte Fundamente, Abräumen von Grabstellen) erhöhen sich die Gebühren nach den Buchstaben a), b) oder c) um 50 %.

(2) Für das Ausgraben eines Leichnams werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Ausgrabung eines Leichnams	Berechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten

(3) Der Gebührensatz für

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Ausgrabung einer Urne	Berechnung nach tatsächlich anfallenden Kosten

Soweit der Versand der Urne durch die Stadt erfolgt, werden die Porto- und Verpackungskosten nach tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(4) Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind zusätzlich die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transporte sind in den Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren nicht enthalten und werden falls erforderlich nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

## § 5

### Gebühren für die Belegung eines Reihengrabes

(1) Für die Belegung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
mit Personen unter 5 Jahren	420,00
mit Personen über 5 Jahren	986,00
Belegung Urnenreihengrab	855,00

(2) Für die Belegung eines anonymen Urnengrabes sind folgende Gebühren zu entrichten:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr in €</b>
Belegung eines anonymen Urnengrabes	1032,00

Darüber hinaus wird eine einmalige Pflegepauschale für ein anonymes Grab von 500,00 € erhoben.

## § 6

### Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind folgende Gebühren zu zahlen:

Bezeichnung	Gebühr in €
für ein Einzelgrab	2066,00
für ein Doppelgrab	4132,00
für jede weitere Grabstelle	2066,00
für ein Urnenwahlgrab	1016,00
für eine Urnenkammer	1118,00

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist nach Ablauf der Ruhefrist oder Verlängerung während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/30 für Wahlgräber bzw. 1/20 für Urnenwahlgräber (aufgerundet) der normalen Gebühr zu zahlen.

(3) Wird auf die Ausübung des Nutzungsrechtes verzichtet, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Bezeichnung	Gebühr in €
Räumen einer Grabstätte durch die Stadt	778,00
Räumen einer Urnengrabstätte	306,00
Pflegepauschale je Grabstätte für den Rest der Ruhezeit pro Jahr	55,00

Bei unvorhergesehenen Arbeiten (z. B. zu große alte Fundamente) erhöhen sich die Gebühren „Räumen der Grabstelle durch die Stadt“ um 50 %.

## § 7

### Inanspruchnahme der Leichenhalle

Bezeichnung	Gebühr in €
a) Gebühr für die Unterbringung der Leiche einschl. Nutzung des Abschiedsraumes je Tag	24,00
b) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle (alle außer Rappenhohn) zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	286,00
c) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle Rappenhohn zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Beerdigung	312,00
d) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle bei Leichenöffnungen	50 % der Gebühr nach den Buchstaben b) oder c)

## § 8 Grabmalgebühren

Die Gebühren betragen je Grabstätte für die Genehmigung zur Anlage oder Änderung

Bezeichnung	Gebühr in €
einer massiven Einfassung	63,00
eines Gedenkzeichens (Liegeplatte, Holzkreuz u.ä.)	63,00
eines Grabmales	63,00
einer Abdeckplatte	63,00

## § 9 Grabeinfassungen Friedhof Overath-Rappenhohn

Die Gebühren für die Verlegung von Grabeinfassungen (§ 23 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung) betragen:

Bezeichnung	Gebühr in €
bei einem Einzelgrab	267,00
bei einem Doppelgrab	534,00
für jede weitere Grabstelle	67,00
für Urnenwahl- und Urnenreihengräber	138,00

## § 10 Gebühren für Urkunden

Für das Ausstellen und Verlängern von Urkunden über Nutzungsrechte oder das Umschreiben von Urkunden über Nutzungsrechte beträgt die Gebühr 10,00 €

## § 11 Beitreibung von Gebühren

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 07.12.2016 außer Kraft.

Overath, den 12.12.2018

gez.

Jörg Weigt  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Stadtrat am 12.12.2018 beschlossene Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 17.12.2018

gez.  
Jörg Weigt  
Bürgermeister